bvvp-Widerspruchsformular gegen den Honorarbescheid Quartal I/19

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Elsenheimer Str. 39
80687 München

Fax.: 089 / 570 933 405

Widerspruch gegen den Honorarbescheid I/19

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen den Honorarbescheid I/19 ein. Die Einlegung des Widerspruchs erfolgt zur Fristwahrung.

Der Widerspruch richtet sich gegen die gesetz- und verfassungswidrige Vergütung der genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen, der Psychotherapeutischen Sprechstunde und der Akutbehandlung, die entsprechend der Einkommenszuwächse der Vergleichsarztgruppe und der gestiegenen Praxiskosten höher zu vergüten sind. Die Vergütung verstößt gegen das sich aus Art. 12 I i.V.m. Art. 3 I GG ergebende Gebot der Verteilungsgerechtigkeit und gegen das Gebot der Angemessenheit der Vergütung.

Der Widerspruch erstreckt sich auf alle Fragen der rechtskonformen Umsetzung der vom Gesetzgeber bzw. vom Bewertungsausschuss festgesetzten Rechtsnormen durch die KV hinsichtlich der Vergütung der genehmigungspflichtigen Leistungen (35401 ff.), der Sprechstunde (35151) und der Akutbehandlung (35152). Die Honorierung dieser Leistungen wurde gemäß Berechnungsformel des Bewertungsausschusses vom 23.4.2019 entsprechend den erheblich gestiegenen Gewinnen der Fachärzte in der Vergleichsgruppe angepasst. Dennoch sind u.a. höhere Betriebskosten für die optimal ausgelastete Psychotherapiepraxis anzusetzen. Soweit die ab 2012 neu eingeführten Strukturzuschläge als Kompensation gedacht sein sollten, verhindern auch diese nicht eine Vergütung deutlich unter der rechtlich gebotenen Mindesthonorierung. Dass die Höhe der Strukturzuschläge allein an der Auslastung mit genehmigungspflichtigen Leistungen, Sprechstunde und Akutbehandlung ausgerichtet wird und ab einer Mindestpunktzahl proportional zur Punktzahlmenge bei den genehmigungspflichtigen Leistungen variiert und daher zu unterschiedlichen Preisen für ein und dieselbe zeitgebundene Leistung führt, stellt ein weiteres gesetzes- und verfassungswidriges Vorgehen (Gleichheitssatz) dar. Darüber hinaus verletzt dies die gesetzlich gebotenen Vergütungsansprüche von nicht ausschließlich psychotherapeutisch arbeitenden Ärzten (v.a. Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie) auf eine angemessene Vergütung je Zeiteinheit.

Ich bitte, diesen Widerspruch vorläufig aus Kosten- wie auch Verfahrensgründen nicht zu bescheiden, sondern erst die aufzulegende Musterklage gegen den Beschluss des 436. Bewertungsausschusses vom 23.04.2019 sowie das Ergebnis der beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerde (AZ: 1 BvR 732/18) gegen die BSG-Urteile abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Datum	Unterschrift	Praxisstempel